

**Schutzkonzept zur Prävention
von Gewalt in der DLRG
Ortsgruppe Rösrath e.V.**

In der Fassung vom 27.06.2026



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Begriffsbestimmungen.....	5
2.1	Gewaltstufen.....	5
2.1.1	Grenzverletzungen.....	5
2.1.2	Übergriffe.....	5
2.1.3	Strafrechtlich relevante Gewaltformen.....	5
2.2	Gewaltformen.....	6
2.2.1	Körperliche (physische) Gewalt.....	6
2.2.2	Emotionale (psychische) Gewalt	6
2.2.3	Sexualisierte Gewalt.....	6
2.2.4	Vernachlässigung.....	7
2.2.5	Machtmissbrauch	7
2.2.6	Digitale Gewalt.....	7
2.3	Bezeichnung der Agierenden.....	7
2.3.1	Betroffene Menschen	8
2.3.2	Meldende Menschen.....	8
2.3.3	Gemeldeter Mensch.....	8
2.3.4	Vertrauensperson.....	9
2.3.5	Ansprechperson.....	9
2.4	Fall.....	9
2.5	Betroffenengerechtigkeit.....	9
3	Risiko-/ Potenzialanalyse und daraus entwickelte Abstellmaßnahmen	10
3.1	Allgemeine Risikofaktoren.....	10
3.2	Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung	10
3.3	Ressort Einsatz	11
3.4	Verbandskommunikation.....	11
3.5	Jugend.....	11
3.6	Aktive Mitglieder im Spannungsfeld	12
4	Prävention und Umsetzung von Maßnahmen	13
4.1	Ehrenkodex / Selbstverpflichtungserklärung.....	13
4.2	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	13
4.3	Benennung von Ansprechpersonen	14
4.4	Sensibilisierung und Qualifizierung von Mitgliedern und Mitarbeitenden.....	15
4.5	Allgemeine Verhaltensregeln.....	16
5	Intervention.....	18
5.1	Grundlagen.....	18

5.2	Durchführung der Intervention	19
5.2.1	Interventionsteam.....	20
5.2.2	Dokumentation.....	21
5.2.3	Ablauf der Intervention.....	21
5.2.4	Ablauf für Vertrauenspersonen	26
5.2.5	Ablauf innerhalb des Interventionsteams	26
5.3	Schiedsverfahren	27
5.4	Rehabilitation und Reintegration.....	27
5.5	Besondere Betroffenenrechte.....	29
5.6	Reflexion und Aufarbeitung von Meldungen.....	30
5.7	Weitere Anlaufstellen.....	30
6	Qualitätsmanagement	31
	Quellen.....	32
	Impressum	33

1 Einleitung

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. sowie die daran angegliederte DLRG Ortsgruppe Rösrath e.V. arbeiten in verschiedenen Bereichen mit Menschen verschiedenen Alters zusammen. Dort, wo Menschen zusammen agieren, kann es immer auch zu Fällen von Gewalt in verschiedenster Form kommen. Die Satzung des DLRG Bundesverbandes legt ein Gewaltverbot innerhalb der DLRG und ein entsprechendes Vorgehen dagegen fest. Die hauptsächliche Arbeit der DLRG OG Rösrath e.V. findet im Schwimmbad statt, was aufgrund der Umzieh- und Bekleidungssituationen einen besonders sensiblen Bereich darstellt. Generell sind in der jüngeren Vergangenheit auch einige Fälle in Sportvereinen bekannt geworden, in denen z.B. Trainer ihren Status als Machtposition gegenüber Teilnehmenden missbraucht haben. Bedingt dadurch ist eine intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema entstanden, wodurch wiederum weitere Fälle bekannt geworden sind. Dies unterstreicht die Wichtig- und Notwendigkeit dieses Schutzkonzeptes sowie die intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema.

Der DLRG Ortsgruppe Rösrath e.V. ist es ein hohes Anliegen, einen respektvollen Umgang mit und unter allen Mitgliedern und darüber hinaus zu etablieren und so eine diskriminierungsfreie und gewaltfreie Umgebung zu schaffen. Das Schutzkonzept und die darin entwickelten Maßnahmen gegen Gewalt müssen alle Altersgruppen und möglichst viele Formen von Gewalt abdecken. Wir machen deutlich, dass jede Form von Gewalt nicht toleriert wird und wir gegenseitig aufeinander Acht geben wollen, sodass die Ausübung von Gewalt von vorn herein vermieden werden kann und sich jede Person sicher und respektiert fühlt. Sollte es dennoch zu Fällen von Gewalt kommen, wollen wir nicht wegsehen, sondern handeln, kompetent damit umgehen und entsprechend intervenieren.

Das Schutzkonzept setzt sich mit möglichen Risiken und dem Umgang mit diesen Risiken auseinander. Es beschreibt zudem, verschiedene Präventionsmaßnahmen und setzt Standards für den Umgang miteinander und der notwendigen Grenzachtung. Ebenso beschreibt es den Umgang mit Fällen in denen Gewalt auftritt und entsprechende Interventionsmaßnahmen. So soll ein nachhaltiger Schutz der uns anvertrauten Menschen erreicht werden.

Die Erstellung des Konzeptes basiert auf der „Ordnung zur Prävention von Gewalt“ des DLRG Bundesverbandes, dem Schutzkonzept des DLRG Landesverbands Nordrhein e.V. sowie dem Schutzkonzept der DLRG Ortsgruppe Overath e.V.

Einzelne allgemeingültige Beschreibungen wurden dabei zum Teil wörtlich übernommen oder entsprechend an die Gegebenheiten der Ortsgruppe angepasst. Aufgrund der ähnlichen Strukturen und einer Vereinheitlichung von Inhalten innerhalb der DLRG wurde auf eine komplette Neuerstellung verzichtet. Ein besonderer Dank gilt daher den Erstellenden dieser Konzepte.

2 Begriffsbestimmungen

Gewalt ist ein komplexes und vielschichtiges Themenfeld. Um sich sicher in dieser Thematik bewegen zu können, ist eine klare, diskriminierungsfreie Sprache wichtig. Daher wird im Schutzkonzept klar definiert, welche Begrifflichkeiten in welcher Form verwendet werden.

2.1 Gewaltstufen

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Spektren von Gewalt definiert.

2.1.1 Grenzverletzungen

Jeder Mensch hat individuelle Grenzen. Dies hängt mit dem subjektiven Empfinden und auch mit dem Verhältnis zu einer jeweiligen weiteren Person ab. Es kann passieren, dass diese individuellen Grenzen überschritten werden. Grenzverletzungen sind ungeplant und unbewusst. Sie können durch Unwissenheit über die Grenzen des Gegenübers entstehen. Auch kann es sein, dass die Schamgrenzen des Gegenübers nicht wahrgenommen werden. Grenzverletzungen sollten benannt und aufgearbeitet werden. Außerdem sollte sich die grenzverletzende Person entschuldigen.

2.1.2 Übergriffe

Übergriffig ist solches Verhalten, dass sich über aufgezeigte Grenzen hinwegsetzt. Das passiert oft absichtlich und mit einem bestimmten Ziel. Manchmal geschieht es aber auch, weil die Person nicht genügend Wissen, Fachkenntnis oder persönliche Reife hat, um angemessen mit Nähe, Distanz oder Macht umzugehen. Auch dann ist das Verhalten problematisch, unabhängig davon, ob es absichtlich war oder nicht. Ein Übergriff steht auch für die Missachtung von inneren Schamgrenzen und / oder äußerer Abwehr. Übergriffiges Verhalten ist unter anderem eine typische Strategie von Täterinnen und Tätern.

2.1.3 Strafrechtlich relevante Gewaltformen

Absichtliche, planvolle (sexualisierte) Gewaltausübungen, die strafrechtliche Konsequenzen haben können, sind im Strafgesetzbuch (§ 174-184) geregelt. Im Strafgesetzbuch werden die Straftaten definiert und die Strafmaße geregelt. Strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt reicht von Exhibitionismus über Missbrauch bis hin zur Vergewaltigung und weiteren Straftatbeständen.

Weitere strafrechtlich relevante Gewaltformen, die nicht zu sexualisierten Straftaten gezählt werden, sind ebenfalls im Strafgesetzbuch niedergeschrieben. Hierzu zählt zum Beispiel die Körperverletzung. Über das Vorliegen einer Straftat entscheidet das zuständige Gericht.

2.2 Gewaltformen

Die folgenden Kapitel zeigen einen Überblick über die unterschiedlichen Formen interpersonaler Gewalt auf. Interpersonale Gewalt bezeichnet unterschiedliche Gewaltformen, die durch Personen(-gruppen) direkt und unmittelbar ausgeübt werden. Gewaltformen, die nicht unmittelbar durch Personen(-gruppen) ausgeübt werden, gehören nicht dazu.

2.2.1 Körperliche (physische) Gewalt

Als körperliche Gewalt werden Handlungen verstanden, durch die eine Person körperlich verletzt wird. Zu dieser Gewaltform gehören beispielsweise Schubsen, Schlagen, Treten, an den Haaren ziehen und/oder Beißen. Die Handlungen beeinträchtigen das körperliche Wohlbefinden der Betroffenen, aber auch die psychische und emotionale Gesundheit.

2.2.2 Emotionale (psychische) Gewalt

Beschreibt gewalttätige Handlungen, die dazu dienen, eine Person herabzuwürdigen, zu bedrohen oder als lächerlich darzustellen. Sie sind ein Angriff auf das Selbstbild und die Selbstsicherheit einer Person, um Kontrolle und Macht auszuüben. Die Gewalthandlungen sind oft schwer zu beweisen – sie sind nicht sichtbar, aber spürbar

2.2.3 Sexualisierte Gewalt

Belästigung und sexualisierte Gewalt sind jegliche sexuellen Handlungen, die an oder vor einer Person gegen deren Willen ausgeführt werden oder aufgrund von körperlicher, psychischer oder kognitiver Unterlegenheit vorgenommen werden und negativ beeinflussend, verändernd oder schädigend wirken. Zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse werden Privilegien und Macht wie Vertrauens- bzw. Überlegenheitspositionen ausgenutzt. Dabei geht es um Macht- und Gewaltausübung durch sexuelle bzw. sexualisierte Mittel. Auch eine manipulative, erzwungene „Zustimmung“ ist Teil von Gewalt. Belästigung und sexualisierte Gewalt kann physische, verbale oder psychologische Formen annehmen und umfasst eine breite Palette von Handlungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf unerwünschte Berührungen, grenzüberschreitende Worte und Gesten, das Zeigen von pornographischen Bildern gegenüber Minderjährigen, voyeuristisches Verhalten, Exhibitionismus, sexuelle Belästigung, sexuellen Missbrauch und Vergewaltigung.

2.2.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung kann in unterschiedlicher Form auftreten. Emotionale Vernachlässigung ist die Missachtung der emotionalen Bedürfnisse eines Kindes nach Anerkennung, Geborgenheit, Sicherheit und Bildung.

Zu körperlicher Vernachlässigung gehört das Unterlassen medizinisch indizierter Therapien oder Diagnostik, oder nicht für angemessene Kleidung, Körperhygiene, Ernährung und Schutz vor Gefahren zu sorgen. Dies gilt auch für Personen über 18 Jahre.

2.2.5 Machtmissbrauch

Unter Machtmissbrauch verstehen wir jede Form der Ausnutzung einer Machtposition zum eigenen Vorteil und zum Nachteil anderer. Im sportlichen Kontext kann dies beispielsweise durch Trainer, Betreuer oder Funktionäre geschehen, die ihre Autorität missbrauchen, um Sportler zu manipulieren, zu kontrollieren oder auszunutzen.

2.2.6 Digitale Gewalt

Digitale Gewalt findet in sozialen Netzwerken, Messengern, Online-Games und vielen weiteren Medien im digitalen Raum statt. Digitale Gewalt zeigt ein breites Spektrum, wie Beleidigungen, Bedrohungen, Hassnachrichten, Cyber-Grooming und auch digitale Überwachung und Kontrollausübung. Digitale Gewalt stellt meist eine Ergänzung zu der Gewalt im analogen Raum dar.

2.3 Bezeichnung der Agierenden

Besonders relevant sind Begrifflichkeiten, mit denen andere Menschen beschrieben werden. Eine falsche oder missverständliche Beschreibung kann verletzen sowie (vor-)verurteilen. Hierbei gilt das Motto „Sprache macht Realität“. Einige Begrifflichkeiten bedürfen erst einer gewissen Übung, um diese flüssig verwenden zu können. Es wird immer wieder passieren, dass Begriffe falsch oder missverständlich genutzt werden. Im Sinne einer Kultur der Achtsamkeit ist es wichtig, dass darüber auf angemessene Weise gesprochen wird und die Betitelung korrigiert wird, damit alle Beteiligten daraus lernen können.

2.3.1 Betroffene Menschen

Betroffene sind Personen, denen Belästigung, sexualisierte und / oder interpersonale Gewalt widerfahren ist. Sie haben ein Recht auf Intervention und Aufarbeitung sowie ihre Beteiligung hieran, aber sie haben nicht die Pflicht mitzuwirken. Den betroffenen Menschen soll durch ihre Bezeichnung ihre Handlungsfähigkeit, sowie der Anteil an der Gesellschaft ohne Reduzierung auf das Erlebte erhalten bleiben. Aus diesem Grund ist der Begriff der Betroffenheit für Menschen, die interpersonale Gewalt erlebt haben, reserviert. Sie entscheiden selbst, wie sie sich bezeichnen (zum Beispiel Überlebende von Gewalt). Eine Person als „Opfer“ zu beschreiben, ist zu vermeiden. Es verurteilt die Person und stellt diese als nicht handlungsfähig dar.

Betroffene Menschen haben ein Recht auf Aufarbeitung und Beteiligung, aber sie haben nicht die Pflicht mitzuwirken. Eine Nichtbeteiligung ist kein Grund, den Aufarbeitungsprozess nicht in die Wege zu leiten oder weiterzuführen.

2.3.2 Meldende Menschen

Meldende Menschen sind alle Personen, die Belästigung, sexualisierte und / oder interpersonale Gewalt erlebt, beobachtet oder von ihr gehört haben. Jene Menschen haben das Recht auf Unterstützung, Respekt und Vertraulichkeit.

Zieht eine Person eine andere Person ins Vertrauen, ist dieser Mensch ein meldender Mensch. Ein meldender Mensch muss nicht selbst betroffen sein. Der Mensch kann beispielsweise einen Fall von Gewalt mitbekommen haben oder er wurde von einer betroffenen Person als Vertrauensperson (vgl. Kapitel 2.3.4) ausgewählt.

Die Aussagen des meldenden Menschen dienen als Grundlage für das weitere innersystemische betroffenengerechte Vorgehen. Meldende Menschen haben ein Recht auf Unterstützung, Respekt und Vertraulichkeit.

2.3.3 Gemeldeter Mensch

Gemeldete Menschen sind Personen, gegen die Vorwürfe der Belästigung, sexualisierten und / oder interpersonalen Gewalt erhoben werden. Die Aussagen des sich meldenden Menschen decken sich in den seltensten Fällen mit denen des gemeldeten Menschen. Eine Vorverurteilung ist zu unterlassen. Diese widerspricht zum einen der Fürsorgepflicht, zum anderen wirkt sie eskalierend und somit der Betroffenenengerechtigkeit zuwider. Hier ist insbesondere von der Begrifflichkeit „Täter“ oder „Täterin“ abzusehen. Mit diesem Begriff werden Menschen bezeichnet, die rechtskräftig verurteilt worden sind.

Die Rechte der gemeldeten Menschen sind, ebenso wie die Rechte der weiteren Beteiligten, zu wahren.

2.3.4 Vertrauensperson

Vertrauenspersonen sind alle Personen, die auf Grund ihrer persönlichen Beziehung in das Vertrauen von meldenden Menschen oder Betroffenen involviert werden. Jeder Mensch kann zu einer Vertrauensperson werden. Sobald ein meldender Mensch eine weitere Person ins Vertrauen zieht, wird diese zu einer Vertrauensperson. Die Vertraulichkeit des Besprochenen obliegt den beteiligten Personen. Die Wahrung der vereinbarten Vertraulichkeit ist besonders bei Gewalterlebnissen dringend zu empfehlen.

2.3.5 Ansprechperson

Ansprechpersonen sind qualifizierte Personen innerhalb eines Schutzkonzeptes. Ansprechpersonen stehen als erste interne, verbandliche Anlaufstelle bei Fragen zur Prävention sexualisierter und interpersonaler Gewalt zur Verfügung. Sie sollten entsprechende fachliche Expertise besitzen sowie vertraulich und verbindlich agieren.

2.4 Fall

Als Fall wird jede Meldung über Gewalt bezeichnet. Eine Meldung kann von Grenzverletzungen bis zu strafrechtlich relevanten Meldungen reichen. Jeder Fall ist anders. Entsprechend muss individuell geschaut werden, welches Vorgehen sinnvoll ist, um einen Fall zu bearbeiten (vgl. Kapitel 5).

2.5 Betroffenengerechtigkeit

Die Arbeit im Bereich Prävention und Intervention bei sexualisierter und interpersonaler Gewalt wird maßgeblich durch den Grundsatz der Betroffenengerechtigkeit bestimmt. Dies bedeutet, dass wir den Betroffenen und ihrer Perspektive vertrauen. Diese Ausrichtung ist für das weitere Handeln und das Herstellen von Schutz für Betroffene unabdingbar. Dabei sind sowohl die Betroffenen des aktuellen Falls ausschlaggebend sowie bisher unbekannte Betroffene. Diese können als Personen innerhalb oder außerhalb des Vereins vom Umgang mit der Betroffenheit von Gewalt erfahren. Dadurch hat unser Umgang einen entscheidenden Einfluss auf das in der Zukunft liegende Vertrauen in den Verein.

3 Risiko-/ Potenzialanalyse und daraus entwickelte Abstellmaßnahmen

Mit der Risiko-/ Potentialanalyse werden die besonderen Gegebenheiten der DLRG OG Rösrath e.V. sichtbar gemacht. Mit den Erkenntnissen und dem Wissen aus der Analyse wurden und werden zielgerichtete Schutzmaßnahmen, Vereinbarungen und Regeln erarbeitet. Diese Risikoanalyse zeichnet sich nicht durch Vollständigkeit aus, sondern unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung, wobei immer wieder neue Risiken erkannt werden können und neue Lösungen gesucht werden müssen.

Wesentliche Grundlage der Analyse ist die Beteiligung möglichst vieler Agierender, um alle Risikobereiche zu erfassen, aber auch, um mögliche Handlungsunsicherheiten zu berücksichtigen. Daher haben alle mitarbeitenden Mitglieder die Möglichkeit bekommen, sich mit einzubringen.

Die festgestellten Risiken der verschiedenen Ressorts, sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen und Restrisiken wurden tabellarisch aufgelistet und sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem separaten Dokument zusammengefasst, welches zusammen mit diesem Konzept öffentlich verfügbar gemacht wird.

3.1 Allgemeine Risikofaktoren

Grenzverletzendes Verhalten kann zwischen aktiven Mitgliedern und weiteren Personen, unter aktiven Mitgliedern selbst oder nur unter weiteren Personen vorkommen. Unter „weiteren Personen“ sind hierbei grundsätzlich alle uns anvertrauten Menschen in unterschiedlichen Arbeitsbereichen wie z.B. Teilnehmende bei diversen Veranstaltungen zu verstehen. Grundsätzlich ist die DLRG ein Verein, welchen seine Vielfältigkeit auszeichnet – dadurch aber auch viele Räume eröffnet, in welchen grenzverletzendes Verhalten stattfinden kann.

In der Auseinandersetzung mit der gegebenen Thematik lassen sich verschiedene Orte und Situationen mit erhöhtem Risiko zu verschiedenen Formen von Gewalt (vorrangig sexualisiert und interpersonal) finden. Situationen mit Übernachtung bedürfen einer eigenen Einschätzung der Risiken unter Bezugnahme der Ausstattung des Übernachtungsortes und der anwesenden Personen. Übernachtungen können potenziell in jedem Bereich stattfinden, sind vorrangig aber bei Jugend- oder Einsatzveranstaltungen zu erwarten.

3.2 Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung

Der hauptsächliche Anteil der Vereinsarbeit findet im Schwimmbad der Stadt Rösrath in der Scharrenbroicher Straße 28 statt. Dort findet die Schwimmausbildung angefangen von der Wassergewöhnung und Schwimmerlernung über die Schwimmausbildung bis hin zur Rettungsschwimmausbildung statt. Die Rettungsschwimmausbildung wird in den Sommermonaten

ins Freibad in Hoffnungsthal verlegt. Darüber hinaus gibt es auch Angebote zur Wassergymnastik bzw. Aqua Fitness. Im Bereich der Schwimmausbildung liegt der Fokus vor allem auf Kindern und Jugendlichen, während in der Rettungsschwimmausbildung Jugendliche und Erwachsene in den Mittelpunkt rücken.

Insbesondere in der Grundlagen- und Rettungsschwimmausbildung kann es dabei zu Situationen kommen, die Körperkontakt erfordern, der als grenzverletzend wahrgenommen werden kann.

Dieses Risiko erweitert sich im Schwimmbad auf den Bereich der Duschen und Toiletten.

Enge Verhältnisse zwischen den Teilnehmenden lassen dabei zudem auch immer wieder Situationen des Körperkontakts entstehen, wobei die Herausforderung für die Ausbildenden darin besteht zu erkennen, ob derartige Situationen grenzverletzend sind und einer Intervention bedürfen.

3.3 Ressort Einsatz

Einen speziellen, vielfältigen Bereich stellt das Ressort „Einsatz“ dar. In diesem gibt es klassische Einsatzlagen, Ausbildungen und Übungsdienste, aber auch Veranstaltungen mit Jugendlichen, beispielsweise bei Veranstaltungen für das Jugend-Einsatz-Team (JET). Diese große Bandbreite an Aktivitäten bringt verschiedene Risikoräume mit sich.

3.4 Verbandskommunikation

Die Aktivitäten der Ortsgruppe werden der Öffentlichkeit von der Verbandskommunikation präsentiert. Ebenso organisiert das Ressort der Verbandskommunikation auch Aktionen wie z.B. eine Präsentation der Ortsgruppe bei Veranstaltungen wie z.B. Straßenfeste.

3.5 Jugend

Die Jugend in der Ortsgruppe bildet einen eigenen Vorstand und führt eigenständig Veranstaltungen durch. Diese Veranstaltungen finden häufig in Räumlichkeiten anderer statt, da die Ortsgruppe über keine eigenen Räumlichkeiten verfügt. In den meisten Fällen sind Menschen unter 27 Jahren (Definition „Jugend“ innerhalb der DLRG) die Zielgruppe. Überwiegend sind die Teilnehmenden jedoch zwischen 6 und 14 Jahren alt.

3.6 Aktive Mitglieder im Spannungsfeld

In der Ortsgruppe finden sich einige Mitglieder aufgrund unterschiedlicher Tätigkeiten in verschiedenen Rollen wieder. So kommt es vor, dass Personen, die in manchen Situationen als leitende Personen fungieren, in anderen Situationen wiederum Teilnehmende sind. Die Menschen können sich beiden sozialen Gruppen zugehörig fühlen und verlieren somit eine eindeutig definierte Rolle. Diese situationsbedingte Rolle wird durch die anwesenden Personen nicht immer gleich eingeschätzt, was zu Unklarheiten führt. Ein solcher Umstand kann die Einordnung und Bewertung von Verhaltensweisen erschweren und schwächt den Schutz, den eine klare Gruppenzugehörigkeit bietet.

Hinzu kommt eine komplizierte Vermischung von Rolle in der Gliederung und persönlicher Beziehung zu anderen Personen. Besonders zwischen aktiven Mitgliedern bestehen meistens persönliche Beziehungen und Freundschaften. Gleichzeitig existieren aber auch Abhängigkeits- und Hierarchieverhältnisse auf Grund der Funktion im Verein wie Posten in Vorständen, Führungspositionen und Qualifikationsunterschieden. Hierbei ist es ein hohes Risiko im ehrenamtlichen Kontext, dass die private Beziehung mit der Beziehung im Verein vermischt wird. Besonders bei zwischenmenschlichen Problemen in der privaten Beziehung kann es zu einer Schädigung der Beziehung und Arbeit im Verein kommen. Hieraus kann wegen der komplizierten Beziehungsgeflechte auch Mobbing, Ausgrenzung, etc. resultieren.

4 Prävention und Umsetzung von Maßnahmen

Auf Grundlage der durch die Risiko- und Potenzialanalyse erarbeitenden Ergebnisse wurden im Anschluss adäquate Präventions- und Schutzmaßnahmen entwickelt. Die Maßnahmen sind der Übersicht halber in tabellarischer Auflistung aufgeführt.

Weitere allgemeine Präventionsmaßnahmen auf Basis der „Ordnung zur Prävention von Gewalt“ des DLRG Bundesverbandes, sowie Maßnahmen auf Basis von Beschlüssen des DLRG Landesverbands Nordrhein e.V., sind im Folgenden aufgeführt.

4.1 Ehrenkodex / Selbstverpflichtungserklärung

Zum Schutz des respektvollen Miteinanders und der Entwicklung einer Vereinskultur des Hinsehens und Handelns wurde vom DOSB ein Ehrenkodex entwickelt der den Mindeststandard definiert und bei Bedarf spezifisch erweitert wird.

Bei Eintritt in der Ortsgruppe ist jedem Mitglied der Ehrenkodex in der aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen, z. B. durch Veröffentlichung auf der Website.

Alle Mitarbeitenden der Ortsgruppe haben den Ehrenkodex zu unterzeichnen, erneut nach Aktualisierungen, um sich zu einem respektvollen Umgang miteinander sowie zur Einhaltung der Richtlinien und Verfahren zu verpflichten. Der Ehrenkodex ist einer durch den Vorstand der Ortsgruppe beauftragten Person vorzuzeigen und die Einsicht in dem dafür vorgesehenen Feld im DLRG Manager zu dokumentieren. Das Original Dokument ist aufzubewahren, z.B. als hinterlegter Scan im DLRG Manager. Neue Mitarbeitende dürfen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, sobald sie den unterschriebenen Ehrenkodex vorgelegt haben.

Bei Beendigung der Mitarbeit sind (spätestens nach 6 Monaten) alle vorhandenen Daten in Bezug auf den Ehrenkodex durch die verantwortlichen Personen zu löschen, soweit die weitere Verarbeitung nicht aus den in Art. 17 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung genannten Gründen erforderlich ist.

4.2 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann dazu beitragen, potenzielle Risiken zu minimieren. Dieses Dokument liefert Informationen über mögliche Vorstrafen einer Person und kann unter Umständen bei der Beurteilung ihrer Eignung für bestimmte Aufgaben hilfreich sein. Erweiterte Führungszeugnisse werden daher als Element der Prävention von allen Mitarbeitenden der Ortsgruppe ab 14 Jahren eingefordert. Neue Mitarbeitende dürfen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, sobald das Führungszeugnis bzw. ein Nachweis über die Beantragung vorgelegt wurde. Die entsprechenden Personen bekommen von der Ortsgruppe einen Nachweis über ihre

ehrenamtliche Arbeit, wodurch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis kostenfrei beantragt werden kann.

Dieses Zeugnis ist der durch den Vorstand der Ortsgruppe beauftragten Person im Original vorzuzeigen, jedoch nicht auszuhändigen. Das vorgelegte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Die beauftragte Person ist für die Dokumentation der Einsicht verantwortlich. Weiterhin liegt in ihrem Aufgabenbereich, die Mitarbeitenden 3 Monate im Voraus darauf hinzuweisen, wenn erneut ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen ist. Die Dokumentation erfolgt in dem vorgesehenen Feld im DLRG Manager. Sollte das Führungszeugnis nicht fristgerecht eingereicht werden, wird die entsprechende Person (vorübergehend) von ihren Aufgaben entbunden, bis dieses nachgereicht wird. Eine erneute Einsicht erfolgt, wenn nicht anders erforderlich (z.B. Lehrscheinverlängerung), alle 3 Jahre.

Bei Ausscheiden aus den Tätigkeiten in der Ortsgruppe sind spätestens nach 6 Monaten alle vorhandenen Daten in Bezug auf die erweiterten Führungszeugnisse durch die verantwortlichen Personen zu löschen, soweit eine weitere Verarbeitung nicht aus den in Art. 17 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung genannten Gründen erforderlich ist.

Die beauftragte Person unterliegt der Verschwiegenheit über alle Einträge, die in dem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis zu finden sind. Sollten sich Einträge bezüglich den in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten im erweiterten Führungszeugnis befinden, so darf die Person nicht in den beschriebenen Tätigkeiten eingesetzt werden. Gleiches gilt, wenn sich im erweiterten Führungszeugnis ein Eintrag wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII nicht genannten Straftat befindet, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt. Sind entsprechende Einträge vorhanden, so nimmt die beauftragte Person zunächst vertraulich und diskret Kontakt mit dem Vorsitz Ortsgruppe auf. Dieser wird über das weitere Vorgehen beraten und eventuell den weiteren Vorstand bzw. einzelne Mitglieder des Vorstandes miteinbeziehen.

Die gesamte Thematik ist mit absoluter Diskretion zu behandeln, um Datenschutzrichtlinien gerecht zu werden und den Persönlichkeitsrechten unserer aktiven Mitglieder nachzukommen.

4.3 Benennung von Ansprechpersonen

Durch Vorstandsbeschluss sind in der Ortsgruppe mindestens zwei geeignete Ansprechpersonen zu benennen. Diese müssen entsprechend des Beschlusses des DLRG Landesverbands Nordrhein e.V. vom Frühlingsrat 2024 verschiedenen Geschlechts sein, mindestens 18 Jahre alt und als Qualifikation ein Basisseminar (15 LE) als Ansprechperson besucht haben, welches alle drei Jahre aufzufrischen ist. Kann die Ortsgruppe keine qualifizierten Ansprechpersonen benennen, kann auf Kräfte des Bezirks zurückgegriffen werden.

Um persönliche Rollenkonflikte zu vermeiden, sollten Ansprechpersonen nicht gleichzeitig einer Berufsgruppe angehören, die dem Legalitätsprinzip unterliegt, u.a. Polizist:innen. Bei Berufsgeheimnisträgern sollte ihre tätigkeitsbezogene Vertraulichkeitsverpflichtung entsprechend berücksichtigt werden, dies kann u.U. soweit standesrechtlich möglich durch das Einholen von Verschwiegenheitsentbindungen erfolgen.

Die Ansprechpersonen sind Anlaufstelle, wenn ein Verdacht auf Gewalt besteht oder sonstige Fragen zu dem Thema vorhanden sind. Sie sind im Umgang mit dem Thema geschult, behandeln alle Informationen vertraulich und sind federführend in der Intervention (siehe Punkt 5). Ihre Namen und Kontaktmöglichkeiten sind einfach auffindbar auf der Homepage der Ortsgruppe vermerkt.

Die Ansprechpersonen dienen auch als Vermittlungsebene zu anderen internen sowie externen Hilfsangeboten. In einem solchen Fall muss einer Ansprechperson gegenüber nur kommuniziert werden, dass ein entsprechender Bedarf besteht. Hervorzuheben ist dabei, dass das Ansprechpersonenteam keine therapeutische oder juristische Beratung leisten kann. Auch die Expertise einer spezialisierten Fachberatungsstelle kann durch ein Ansprechpersonenteam nicht ersetzt werden.

4.4 Sensibilisierung und Qualifizierung von Mitgliedern und Mitarbeitenden

Die Ortsgruppe ist dafür verantwortlich, dass alle Mitglieder für das Thema sensibilisiert und Mitarbeitende entsprechend geschult werden. Durch entsprechende Weiterbildungen entsteht eine Sicherheit und Kompetenz im Umgang mit dem sensiblen Thema der interpersonalen Gewalt.

Daraus folgt:

- Inhalte aus den relevanten Ausbildungsrichtlinien müssen so umgesetzt werden, dass eine einheitliche Grundqualifikation sichergestellt wird.
- Es sollen gezielt Weiterbildungen für Personen mit besonderen Aufgaben wahrgenommen werden – z. B. für Übungsleiter, Ausbilder, Leitung,...
- Bereitstellung offener Schulungen bzw. Informationsangebote für alle Mitglieder und Mitarbeitenden, damit sich jede:r eigenständig weiterbilden kann. Diese Schulungen sollten regelmäßig (z.B. einmal jährlich) durchgeführt werden.
- Information aller Mitglieder über das Schutzkonzept, getroffene Maßnahmen sowie Hilfsangebote über die Homepage, den E-Mail Newsletter und Hinweis im Schaukasten vor dem Hallenbad.

Als besonders wichtig wird zudem der gemeinsame Austausch über die Thematik, die stetige Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes und der Risiko-/Potentialanalyse, sowie die Aufklärung über Verhaltensweisen, die vor sexualisierter und interpersonaler Gewalt schützen angesehen. Dabei sollen vor allem auch Erfahrungen aus dem Ortsgruppenalltag einfließen. Im Rahmen der Aufarbeitung (vgl. Punkt 0) werden auch ggf. aufgetretene Fälle anonymisiert besprochen. Ebenso sollen Themenschwerpunkte nach Wunsch der Mitarbeitenden aufgegriffen werden.

Die Kosten für die Teilnahme an entsprechenden Seminaren der DLRG übernimmt die Ortsgruppe. Grundsätzlich sollten alle aktiven Mitglieder mindestens einmal eine solche Schulung besucht haben.

4.5 Allgemeine Verhaltensregeln

Die folgenden Verhaltensregeln sind aus dem Safe Sport Code (DOSB, 2025) übernommen, an die Realitäten der DLRG angepasst und gelten ergänzend zu der PvG-Ordnung (Prävention von Gewalt) des Bundesverbands. Der Safe Sport Code ist ein sportartübergreifendes Musterregelwerk des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Prävention und Sanktionierung interpersonaler Gewalt im organisierten Sport. Er schafft eine verbindliche Grundlage, um auch Gewaltformen unterhalb der Strafrechtsschwelle sportrechtlich zu ahnden.

1. Respektvoller Umgang

Alle Personen werden fair behandelt. Die Würde, Intimsphäre und persönliche Grenzen werden geachtet. Gewalt, Diskriminierung oder Erniedrigung haben keinen Platz.

2. Ansprechpersonen & Meldungen

Verstöße oder Verdachtsmomente werden nicht vertuscht. Betroffene erhalten Unterstützung. Zuständige Ansprechpersonen sind auf der Homepage der Ortsgruppe benannt.

3. Besondere Verantwortung

Mitarbeitende haben eine besondere Fürsorgepflicht. Machtmissbrauch, sexuelle Beziehungen zu Minderjährigen oder Schutzbedürftigen, Erniedrigungen sowie Doping und Medikamentenmissbrauch sind ausgeschlossen.

4. Beteiligung & Information

Teilnehmende werden altersgerecht einbezogen. Ihre Rückmeldungen werden ernst genommen. Personensorgeberechtigte haben ein Informationsrecht, fachliche Entscheidungen bleiben den Verantwortlichen vorbehalten.

5. Körperliche Kontakte

Körperkontakte erfolgen nur angekündigt, erklärt und im beiderseitigen Einvernehmen. Ein Nein ist immer zu respektieren. Ein Ja darf jederzeit und ohne Konsequenzen zurückgenommen werden.

6. Schutz in sensiblen Situationen

In Einzeltrainings, Umkleiden, Duschen und Übernachtungen gelten vorab verabschiedete Regeln, die Intimsphäre und Sicherheit wahren.

7. Fahrten & private Kontakte

Fahrten oder private Kontakte zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden erfolgen nicht allein oder ohne Einverständnis. Mitnahmen in den Privatbereich sind bei Minderjährigen ausgeschlossen.

8. Geschenke & Vorteile

Unangemessene Geschenke oder unsachliche Bevorzugungen sind untersagt.

9. Medien & soziale Netzwerke

Fotos und Videos werden nur mit Einwilligung erstellt und gemäß DSGVO veröffentlicht. Digitale Kontakte dienen ausschließlich der sachlichen Kommunikation.

10. Transparenz & Ausnahmen

Abweichungen von diesen Regeln sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, müssen dokumentiert und gegenüber Betroffenen offengelegt werden.

5 Intervention

Intervention meint die Gesamtheit aller Maßnahmen, die dabei unterstützen, Vorfälle von Belästigung, sexualisierter und interpersonaler Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu beschützen. Dazu gehören auch Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Die Intervention dient einer strukturierten Aufarbeitung einer Fallmeldung. Im Allgemeinen beginnt die Intervention bereits mit dem Bewusstsein der Agierenden für Gewalt.

Jede Meldung ist ein Fall und jeder Fall bedarf einer vertraulichen und ganzheitlichen Behandlung / Intervention, die weit über den meldenden und gemeldeten Menschen hinaus zu denken ist. Meldungen von Verstößen gegen diese Ordnung oder das in der Satzung des DLRG Bundesverbandes enthaltene Gewaltverbot (§ 2 Abs. 6 der Satzung der DLRG), können bei den zuständigen Ansprechpersonen der Ortsgruppe und / oder den Interventionsteams bzw. Beauftragten höherer Ebenen innerhalb der DLRG (Bezirk Rheinisch-Bergischer-Kreis, Landesverband Nordrhein, Bundesverband) für den Bereich Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) oder einer anderen für die Entgegennahme von Hinweisen zuständigen Stelle innerhalb der DLRG/DLRG-Jugend erfolgen. Sollte der Hinweis bei einer anderen internen Stelle eingegangen sein, wird dieser unverzüglich an die zuständigen Ansprechpersonen und / oder Interventionsteams weitergeleitet. Der Schutz von meldenden Menschen / Hinweisgebenden ist zu gewährleisten. Insbesondere ist auf Wunsch der meldenden Menschen / Hinweisgebenden deren Anonymität zu wahren.

Hierbei ist besonders relevant, dass unsere Mitarbeitenden jeden Hinweis auf Gewalt ernst nehmen und für ein professionelles Vorgehen gemäß dem vorliegenden Konzept sorgen. Wenn unsere Mitarbeitenden auf Gewalt angesprochen werden, werden diese selbst zu Vertrauenspersonen. Diese Vertrauenspersonen sollten sich daraufhin, in Absprache mit der sich meldenden Person, an eine Ansprechperson wenden. Die Wahl der Ansprechpersonen obliegt den meldenden Menschen und der Vertrauensperson.

5.1 Grundlagen

Handlungsleitend in der Intervention ist die Fürsorge für Betroffene. Eine sofortige konsequente, vertrauliche und ganzheitliche Intervention muss erkennbar sein und wahrgenommen werden. Gleichzeitig muss Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Eine Ansprechkultur, die bereits bei Grenzverletzungen (ein-)greift, zeigt potentiellen Täter:innen, dass wir als Vereinsmitglieder hinsehen und schützen.

In den folgenden Kapiteln werden die einzelnen Handlungsschritte skizziert, die bei der

Bearbeitung einer Fallmeldung zu beachten sind. Die Handlungsschritte sollen dabei unterstützen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen und zu bewerten. Sie sorgen dafür, adäquate Maßnahmen zur Aufarbeitung der Meldung einzuleiten und die Gewalt schnellstmöglich zu beenden.

5.2 Durchführung der Intervention

Bei Hinweisen auf sexualisierte oder interpersonale Gewalt ist ein ruhiges und kompetentes Auftreten notwendig. Damit das Auftreten geregelt und konsequent erfolgt, ist es sinnvoll, einen Interventionsplan aufzustellen. Da Gewaltfälle sehr unterschiedlich sein können, kann es sein, dass in spezifischen Situationen vom Interventionsplan abgewichen wird. Eine Abweichung muss stets vorher im Interventionsteam (siehe Punkt 5.2.1) abgeklärt und begründet werden.

Generell muss immer auf den Schutz aller Beteiligten hingearbeitet werden. Dabei ist die Frage zentral, ob die betroffene Person Schutz benötigt und falls ja, wie dieser Schutz hergestellt werden kann. Daran anknüpfend ist es von hoher Wichtigkeit, die Frage nach dem Schutzbedarf der gemeldeten Person zu stellen. Im Folgenden wird gemeinsam daran gearbeitet, welche weiteren Personen und Institutionen informiert und welche weiteren Schritte eingeleitet werden müssen. Ebenso ist von Relevanz, ob eine externe Beratungsstelle hinzugezogen wird, um bei der Fallaufarbeitung zu unterstützen bzw. die Fallaufarbeitung zu übernehmen.

Wichtig ist zudem die Beachtung grundlegender Handlungsprinzipien. Dazu gehört, dass vorschnelles Handeln, wie ein direktes Gespräch mit der gemeldeten Person oder das Hinzuziehen der Polizei, in der Regel zu unterlassen ist. Besonders bei der Polizei ist zu beachten, dass sie, aufgrund des Strafverfolgungszwangs, unmittelbar Ermittlungen einleiten muss. Dies führt selten zu einer für die Betroffenen zufriedenstellenden Klärung und entzieht ihnen die Entscheidung darüber, ob sie selbst eine Anzeige erstatten möchten oder nicht. Dadurch kann es zu einem erneuten Gefühl des Kontrollverlusts über die eigene Situation kommen.

Betroffene sind mit äußerster Sorgfalt in Bezug auf ihre Betroffenheit zu behandeln. Um ein Gespräch mit Betroffenen über ihre Situation zu führen, ist zunächst abzuklären, ob die Betroffenen ein Gespräch wünschen. Bei minderjährigen Betroffenen ist in der Regel eine Information der Sorgeberechtigten notwendig. Diese Information sollte in Begleitung durch eine Ansprechperson erfolgen. Eine Rücksprache mit den Betroffenen, egal welchen Alters, ist zwingend notwendig!

Grundsätzlich orientiert sich die Arbeit der DLRG im Bereich der Gewaltprävention und -intervention an den Bedürfnissen und dem Erleben der Betroffenen. Wir begegnen ihnen mit Vertrauen und beziehen sie, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, in alle weiteren Schritte mit ein. Wir gehen jedem Hinweis auf Gewalt nach. Hinweisgebende, meldende Menschen und Betroffene dürfen dabei unter keinen Umständen einen Nachteil erfahren. Zu beachten ist, dass die

betroffenengerechte Arbeit die Persönlichkeitsrechte der gemeldeten Personen nicht verletzen darf. Auch die Rechte der gemeldeten Personen sind zwingend zu beachten und zu wahren.

Ziel ist außerdem eine interne Aufarbeitung. In Bezug darauf ist besonders die Perspektive der Betroffenen zu betrachten. Die Frage danach, wie langfristig Schutz hergestellt werden kann, sodass sich alle Beteiligten, insbesondere die Betroffenen (wieder) wohlfühlen ist dafür ausschlaggebend. Sowohl auf die kurzfristigen als auch auf die langfristigen Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen und darauf aufbauend den konkreten Handlungsschritten gibt es keine allgemeine Antwort. Sie sind stets personen- und fallspezifisch.

5.2.1 Interventionsteam

Bei Fällen von Gewalt darf die Verantwortung nicht auf Einzelpersonen lasten. Daher ist es sinnvoll, für jeden konkreten Fall ein Interventionsteam einzuberufen. Dieses Team begleitet die Aufarbeitung des Falls sowie mögliche Folgeprobleme. Die Zusammensetzung des Interventionsteams ist fallspezifisch und auf einen einzelnen Fall beschränkt. Dennoch sollten bestimmte Rollen in jedem Team vertreten sein.

Hierzu gehören folgende Personen:

- Das Ansprechpersonenteam
- Min. eine vertretungsberechtigte Person nach § 26 BGB bzw. / bei Verwicklung dieser in einen Fall eine zusätzlich vom Vorstand der Ortsgruppe beauftragte Person
- Ggf. Mitarbeitende einer Fachberatungsstelle
- Ggf. Interventionsteam des DLRG Landesverbandes Nordrhein e.V. oder des DLRG Bezirks Rheinisch Bergischer Kreis e.V. zur Unterstützung

Die Ansprechpersonen sind mit der Thematik der Prävention sexualisierter und interpersonaler Gewalt besonders vertraut. Neben ihrer fachlichen Kompetenz dienen sie als Kontaktpersonen zu den Akteur:innen und der Vernetzung zu Fachberatungsstellen.

Vertretungsberechtigte Personen nach § 26 BGB sind unabdingbar, da sie gemäß BGB in der Verantwortung stehen und ggf. Haftbar sind. Bei der Aufarbeitung kann es zudem notwendig sein, dass beispielsweise finanzielle Mittel freigegeben werden müssen, ohne dass der gesamte Vorstand der Ortsgruppe darüber informiert werden kann. Auch müssen in schwerwiegenden Fällen Entscheidungen getroffen werden, wie zum Beispiel die (vorübergehende) Entbindung einer Person von Aufgaben.

Wenn eine Fachberatungsstelle bei der Aufarbeitung begleitet, wird empfohlen, dass Mitarbeitende

dieser Fachberatungsstelle auch Teil des Interventionsteams sind, um gemeinsam agieren zu können. In schweren Fällen von Gewalt muss eine Fachberatungsstelle und/oder eine volljuristisch tätige Person zur Beratung in das Interventionsteam aufgenommen werden.

Das Interventionsteam sorgt für die Aufarbeitung des jeweiligen Falls sexualisierter und interpersonaler Gewalt. Es ist zudem für die Kommunikation nach innen und außen zuständig und ist entsprechend, bei Bedarf, Ansprechstelle gegenüber der Öffentlichkeit. Darüber hinaus versorgt das Interventionsteam den Vorstand der Ortsgruppe mit so vielen Informationen wie nötig, aber so wenig wie möglich. Das Interventionsteam tauscht sich offen über den Fall aus. Entscheidungen des Interventionsteams sind einstimmig zu treffen, um ein gemeinsames, stringentes Vorgehen zu gewährleisten.

5.2.2 Dokumentation

Bei jedem Fall von Gewalt ist eine Dokumentation unabdingbar. Zum Schutz aller Beteiligten sind die dokumentierten Inhalte aufzubewahren und nach Möglichkeit zu anonymisieren. Darüber hinaus muss ein Zugang für Dritte unmöglich sein. Die Dokumentation findet durch das Ansprechpersonenteam der Ortsgruppe statt. Die Ansprechpersonen verfügen über Dokumentationsbögen, die seitens des DLRG Landesverbands Nordrhein e.V. zur Verfügung gestellt werden. Die Dokumentationsbögen werden der Reihenfolge nach an einem sicheren Ort abgelegt, sodass der chronologische Verlauf des Falls ersichtlich ist. Sind die Ansprechpersonen nicht selbst bei einem Geschehnis dabei, wird der jeweiligen Person der Dokumentationsbogen zur Verfügung gestellt und erklärt, wie zu dokumentieren ist. Im Anschluss fügt das Ansprechpersonenteam auch diese Dokumentation der Gesamtdokumentation hinzu.

Dokumentiert werden alle Beobachtungen, eingeleiteten Schritte und Gespräche, die im Laufe des Falls geführt werden. Gespräche werden möglichst detailgetreu festgehalten. Die Dokumentation muss sachlich und wertfrei, ohne eigene Interpretation erfolgen. Sollte eine Interpretation mit dokumentiert werden, ist diese als solche kenntlich zu machen.

5.2.3 Ablauf der Intervention

Im Falle eines Hinweises auf Gewalt wird mindestens eine Ansprechperson hinzugezogen. Zunächst ist eine Einschätzung des Falls entsprechend den Konkretisierungsstufen vonnöten (siehe Abbildung 2: Interventionsmatrix (Darstellung des DLRG Landesverbands Nordrhein e.V.)). Hiermit wird vorerst anhand verschiedener Kriterien festgestellt, ob ein Fall vage, begründet oder erhärtet ist. Abhängig von dieser Einschätzung wird das weitere Vorgehen geplant. In den meisten Fällen ist es sinnvoll, ein Interventionsteam aufzustellen. Innerhalb dieses Teams werden die weiteren Schritte erarbeitet.

Liegen nach einer Ersteinschätzung der zuständigen Ansprechperson und / oder des zuständigen Interventionsteams zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die „Ordnung zur Prävention von Gewalt“ bzw. das in der Satzung des Bundesverbands der DLRG enthaltene Gewaltverbot vor und wird die Ergreifung von Sofortmaßnahmen für erforderlich gehalten, schlägt das Interventionsteam dem Vorstand der Ortsgruppe eine oder mehrere der folgenden Sofortmaßnahmen zum Schutz der Akteur:innen entsprechend der „Ordnung zur Prävention von Gewalt“ des Bundesverbandes der DLRG vor:

- eine vorläufige Trennung der Beteiligten zur fairen Sachverhaltsklärung bis zu 6 Wochen,
- ein pädagogisches Gespräch,
- eine vorläufige Suspendierung,
- ein vorläufiger Platzverweis bzw. vorläufiges Betretungs- bzw. Teilnahmeverbot,
- ein vorläufiges Verbot des (alleinigen) Umgangs mit / der Betreuung / der Ausbildung insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen schutzbedürftigen Personen in allen Tätigkeitsfeldern der DLRG/DLRG-Jugend
- ein vorläufiges Verbot der Teilnahme am Wasserrettungsdienst und vergleichbarer Tätigkeitsfelder der DLRG/DLRG-Jugend,
- eine Entziehung von Aufträgen sowie
- eine Beaufsichtigung und Kontrolle des Betroffenen.

Welche Sofortmaßnahme zu erlassen ist, steht im Ermessen des Vorstands der Ortsgruppe. Die Entscheidung über den Erlass von Sofortmaßnahmen hat innerhalb von einer Woche nach Zugang des Antrags zu erfolgen. Vor Erlass von Sofortmaßnahmen soll der Vorstand dem gemeldeten Menschen Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. Bei Sofortmaßnahmen, die einen erheblichen Eingriff in die Rechte der Person zur Folge haben, hat der Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Sofortmaßnahmen können bis zur Beendigung eines Schiedsverfahrens beantragt, erlassen und jederzeit aufgehoben werden. Im Falle der Suspendierung vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder, ist innerhalb von einer Woche nach Zustellung des Beschlusses beim zuständigen Schiedsgericht ein Antrag auf Bestätigung der ergriffenen Maßnahme einzureichen, soweit die geltende Satzung nichts anderes bestimmt. In jedem Fall enden Sofortmaßnahmen mit der Beendigung des Schiedsverfahrens. Die kumulative Verhängung mehrerer Sofortmaßnahmen ist zulässig, sofern dies zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist. Die Ergreifung von Sofortmaßnahmen ist dem gemeldeten Menschen bekanntzugeben. Die betroffene Person wird über die Ergreifung von Sofortmaßnahmen informiert, sofern sie dies wünscht. Die Bekanntgabe und Information erfolgen in Textform. Die gemeldete Person hat das Recht, die Sofortmaßnahme im Rahmen des Schiedsverfahrens überprüfen zu

lassen.

In schweren Fällen sexualisierter und interpersonaler Gewalt gehört zwingend eine Beratung durch weitere Ansprechpersonen der DLRG und durch Fachberatungsstellen dazu. Die Ansprechpersonen kommunizieren im Auftrag des Interventionsteams mit den unterschiedlichen Akteur:innen, um sich ein möglichst differenziertes Bild der Situation zu machen. Gespräche mit Akteur:innen müssen, wie auch Gespräche innerhalb des Krisenteams, dokumentiert werden.

Bei Grenzverletzungen und Übergriffen bedarf es mindestens einer pädagogischen Intervention. Dies impliziert (Einzel-)Gespräche mit den Beteiligten. Gemeinsam sollte auf ein Verständnis und eine Lösungsfindung für die Situation hingewirkt werden. Dies kann durch ein klärendes Gespräch zwischen den Beteiligten, eine Wiedergutmachung und auch das Aufstellen von Verhaltensregeln, sodass das Risiko für ein Wiederauftreten gesenkt wird, erfolgen. Wenn im Prozess deutlich wird, dass der Fall sexualisierter und interpersonaler Gewalt als Übergriff höherer Schwere oder sogar potenziell strafrechtlich relevant eingeschätzt wird, ist eine besondere Prüfung des Einbezugs von externen Beratungsstellen zwingend notwendig. Zudem sollte diese Einschätzung gegenüber den Betroffenen kommuniziert und weitere Begleitung angeboten werden. Ob ein Einschalten der Polizei notwendig ist, muss mit Betroffenen, eventuellen Personensorgeberechtigten, dem Krisenteam und einer Fachberatungsstelle gemeinsam entschieden werden. Das Krisenteam und die Ortsgruppe schalten im Regelfall nie eigenständig die Polizei dazu.

Ziel ist außerdem eine interne Aufarbeitung. In Bezug darauf ist besonders die Perspektive der Betroffenen zu betrachten. Die Frage danach, wie langfristig Schutz hergestellt werden kann, sodass sich alle Beteiligten, insbesondere die Betroffenen (wieder) wohlfühlen ist dafür ausschlaggebend. Sowohl auf die kurzfristigen wie auch auf die langfristigen Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen und darauf aufbauend den konkreten Handlungsschritten gibt es keine allgemeine Antwort. Sie sind stets personen- und fallspezifisch.

Der nachfolgende beispielhafte Interventionsplan der DLRG Landesverbandes Nordrhein e.V. basiert auf dem Standardfall, in dem die Ansprechpersonen des Landesverbands in das Verfahren einbezogen werden.

Intervention

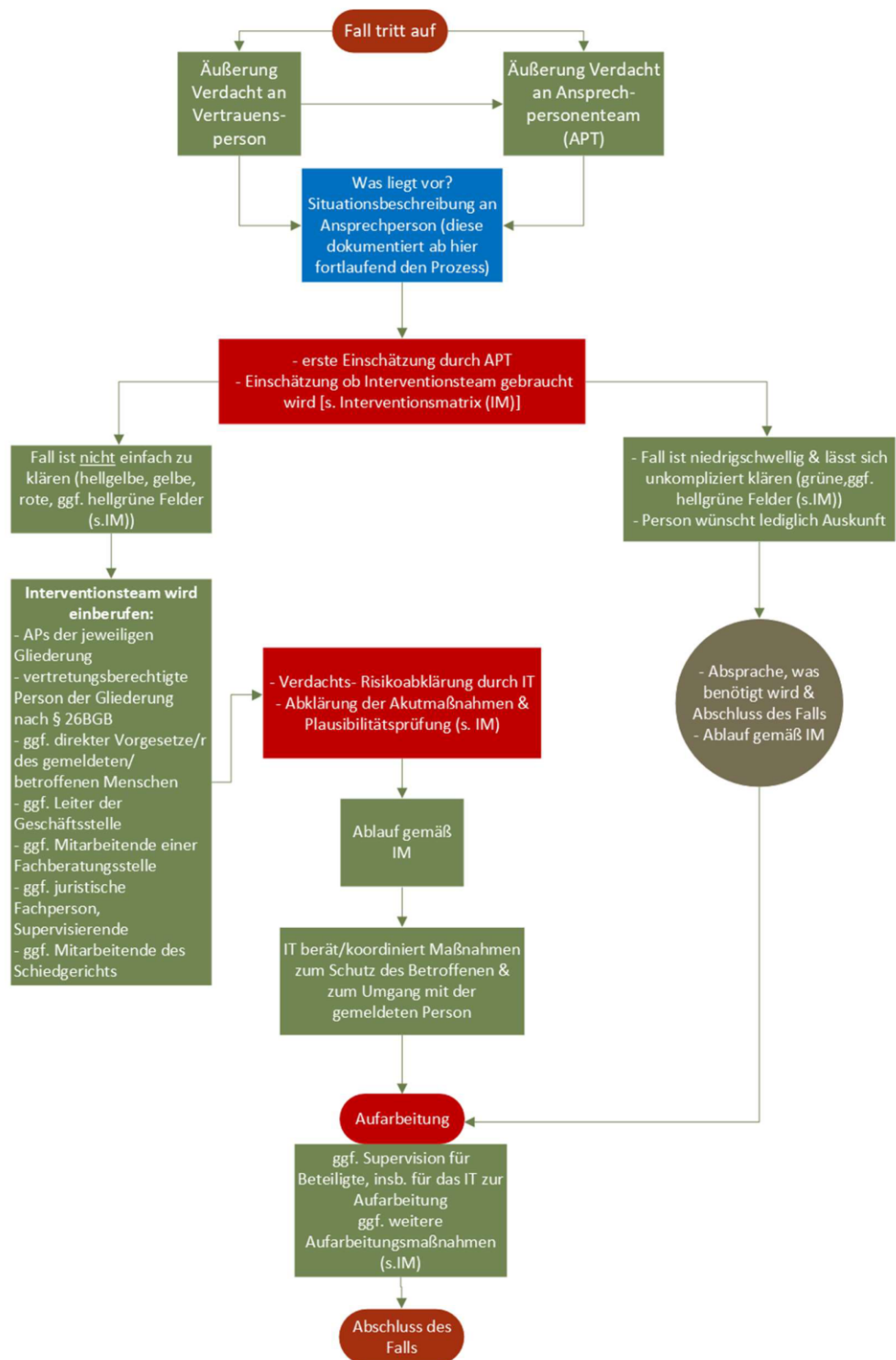


Abbildung 1: Verallgemeinerter Ablauf der Handlungsschritte bei einer Fallmeldung (Darstellung des DLRG Landesverbands Nordrhein e.V.)

Matrix zur Falldifferenzierung / Reflexionen um Handlungsmaßnahmen abzuleiten (bei Minderjährigen und/oder bei in der Entwicklung beeinträchtigten Personen, müssen die Maßnahmen dem Entwicklungsstand angepasst werden)									
			Konkretisierungsstufen / Stufen des Verdachts					Nachsorge	
		Beispiel	- Die Äußerungen des Kindes wurden missverstanden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung. - Missverständnisse Äußerungen, eindeutige Situationen ohne Grenzüberschreitungen.	- sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Mitmenschen, ... - Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können („Papa, aua, Muschi“) - Schilderungen von auffälligen Äußerungen/auffälligen Verhalten	- detaillierte Berichte z.B. eines vierjährigen Kindes von sexuellen Handlungen - eindeutiges Auffordern von nicht altersentsprechenden sexueller Handlungen - Detaillierte Berichte, eindeutige Handlungen sexueller Natur (verbal / körperlich).	- gemeldete Person wurde direkt bei Handlungen beobachtet - Fotos/ Video zeigen sexuelle Handlungen - forensisch-medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheit, Genitalverletzung durch Fremdeinwirkung - Angaben zu sexuellen Handlungen, sexuelles Wissen oder sexualisiertes Verhalten, welches nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen kann - gemeldete Person hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt - Zeugenschaft, Fotos, Schriftstücke	- meldende Person hat die Meldung zurückgenommen (die Rücknahme der Meldung lässt sich dabei nicht auf eine Rücknahme aus Angst o.ä. zurückführen) - eine Person wurde stellvertretend für die gewaltausübende Person beschuldigt		
		Beschreibung	- Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen (weitestgehend) zweifelsfrei als unbegründet ausschließen - Verdachtsmomente lassen sich durch Erklärungen (weitestgehend) zweifelsfrei ausschließen.	Verdachtsmomente, die an Gewalt denken lassen (z.B. ein „komisches Gefühl“, Erzählungen Dritter)	Vorliegende Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel (z.B. durch Meldung einer betroffenen Person)	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Belege für den Vorwurf	- Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen (weitestgehend) zweifelsfrei als unbegründet ausschließen - Meldungen lassen sich durch Erklärungen (weitestgehend) zweifelsfrei als vorsätzlich falsch getätigt begründen.	Reflexion des Geschehenen mit dem Ziel daraus zu lernen und den Verein weiterzuentwickeln	
Beispiel	Beschreibung		unbegründet	vage	begründet	erhärtet / erwiesen	Falschbeschuldigung	Aufarbeitung (Empfehlungen)	Aufbewahrungsfrist
- Ein Jugendgruppenleiter berührt absichtlich und gegen den Willen einer Jugendlichen deren Brüste. - Eine Wachführerin zeigt während des Wachdienstes Pornos. - Ein jugendliches Gruppenmitglied zwingt ein Kind aus seiner Gruppe zum Oralsex. Er droht dem Kind mit Prügel, wenn es nicht mitmacht.	- Strafrechtlich relevante Gewaltformen sind im Strafgesetzbuch (StGB) niedergeschrieben - Die Strafverfolgung geht von Polizei und Staatsanwaltschaft aus - Die Entscheidung, ob eine Straftat vorliegt trifft das Gericht (nach Prüfung aller Fakten)	nötigend / Überwältigend	Dokumentation	- Hinzuziehung einer Beratungsstelle - vorübergehender Entzug der Tätigkeit - vorübergehendes Hausverbot - keine Übernahme von Leitungspositionen - Anrufung des Schiedsgerichts - Verweis darauf, dass die Betroffenen selbst die Möglichkeit haben weitere, außergerichtliche Schritte (Polizei, Beratungsstelle, eigener Anwalt, Therapie etc.) einzuleiten - wenn möglich: Unterstützungsangebot für die außergerichtlichen Schritte stellen - ggf. Hinzuziehen weiterer Fachkräfte (z.B. Strafrechtsanwalt) - Dokumentation	- Hinzuziehung einer Beratungsstelle - vorübergehender Entzug der Tätigkeit - vorübergehendes Hausverbot - Hinzuziehung einer Beratungsstelle - Verweis auf die Strafbarkeit der Handlung nach StGB - Anrufung des Schiedsgerichts (Antrag auf Ausschluss und Lizenzentzug) - ggf. Hinzuziehen weiterer Fachkräfte (z.B. Strafrechtsanwalt) - Verweis darauf, dass die Betroffenen selbst die Möglichkeit haben weitere, außergerichtliche Schritte (Polizei, Beratungsstelle, eigener Anwalt, Therapie etc.) einzuleiten - wenn möglich: Unterstützungsangebot für die außergerichtlichen Schritte stellen - wenn notwendig: Pressearbeit, ausschließlich in Rücksprache mit einem Medienrechtsanwalt - Dokumentation	- somitiger und dauerhafter Entzug der Tätigkeit - Hausverbot - Hinzuziehung einer Beratungsstelle - Verweis auf die Strafbarkeit der Handlung nach StGB - Anrufung des Schiedsgerichts (Antrag auf Ausschluss und Lizenzentzug) - ggf. Hinzuziehen weiterer Fachkräfte (z.B. Strafrechtsanwalt) - Verweis darauf, dass die Betroffenen selbst die Möglichkeit haben weitere, außergerichtliche Schritte (Polizei, Beratungsstelle, eigener Anwalt, Therapie etc.) einzuleiten - wenn möglich: Unterstützungsangebot für die außergerichtlichen Schritte stellen - wenn notwendig: Pressearbeit, ausschließlich in Rücksprache mit einem Medienrechtsanwalt - Dokumentation	- Hinzuziehung einer Beratungsstelle - Klärung warum es zu der Falschbeschuldigung kam - Sensibilisierungsgespräch über die Folgen (Strafbarkeit, Auswirkungen auf die andere Person etc.) einer Falschbeschuldigung - Entschuldigung - Entzug von Leitungsaufgaben der falsch beschuldigenden Person - Rehabilitation/Reintegration unter Mitwirkung der falsch beschuldigenden Person - Dokumentation	- Austausch mit der Beratungsstelle - Supervision - ggf. Anpassung des Schutzkonzepts/der ungesetzten Maßnahmen - Abstimmung mit den Beteiligten ob weitere und/oder individuelle Unterstützungsangebote zur Aufarbeitung und/oder Verarbeitung des erlebten notwendig sind - ggf. Maßnahmen zur Gruppensensibilisierung - ggf. Aufarbeitung mit dem jeweiligen Verein/einer Teilgruppe dessen als Ganzes, um das System mitzudenken	Infos werden noch nachgereicht
- Beim Zeltlager beobachtet ein jugendlicher heimlich die Mädchen beim Duschen. - Beim Erste-Hilfe-Training berührt eine Teamerin mit Absicht den Po eines „Verletzten“. - Eine Jugendgruppenleiterin gibt allen Kindern aus der Gruppe zur Begrüßung einen Kuss auf die Wange, obwohl diese durch Gesichtsausdruck und Körperhaltung deutlich zeigen, dass sie das nicht wollen. - Ein Jugendgruppenleiter macht Bemerkungen über die Brüste einer Teilnehmerin.	- nicht zufällig oder aus Versehen - resultieren oft aus persönlichen/fachlichen Defiziten - gehören zu den typischen Strategien von Tätern (testen von Manipulation & Isolation) - Oft besteht ein Abhängigkeitsverhältnis und/oder Machtgefälle zwischen Betroffenen und der übergreifenden Person - Missachtung von inneren Schamgrenzen und/oder äußerer Abwehr	übergreifend / grenzüberschreitend	Dokumentation	- ausführliches Sensibilisierungsgespräch über die Beachtung von Grenzen mit gemeldeter Person - ggf. Verhalten korrigieren - ggf. Entschuldigung - Dokumentation	- verwandelndes Sensibilisierungsgespräch über die Beachtung von Grenzen mit gemeldeter Person - Verhalten korrigieren - Entschuldigung - ggf. verpflichtendes Sensibilisierungseminar - Dokumentation	- eindringliches verwandelndes Sensibilisierungsgespräch über die Beachtung von Grenzen - Entschuldigung - vorübergehende Beobachtung bei der Tätigkeit - keine Übernahme von Leitungspositionen & Entzug vorhandener - ggf. Hinzuziehung einer Beratungsstelle - ggf. verpflichtendes Sensibilisierungseminar - Dokumentation	- Klärung warum es zu der Falschbeschuldigung kam - ggf. Hinzuziehung einer Beratungsstelle - Sensibilisierungsgespräch über die Folgen einer Falschbeschuldigung - Entschuldigung - ggf. Entzug von Leitungsaufgaben der falsch beschuldigenden Person - ggf. Hinzuziehung einer Beratungsstelle - Rehabilitation/Reintegration unter Mitwirkung der falsch beschuldigenden Person - Dokumentation	- ggf. Supervision - ggf. Austausch mit einer Beratungsstelle - ggf. Anpassung des Schutzkonzepts/der ungesetzten Maßnahmen - ggf. Abstimmung mit den Beteiligten ob weitere und/oder individuelle Unterstützungsangebote zur Aufarbeitung und/oder Verarbeitung des erlebten notwendig sind - ggf. Maßnahmen zur Gruppensensibilisierung	Infos werden noch nachgereicht
- Eine Jugendgruppenleiterin berührt versehentlich die Brust einer Jugendlichen. - Ein Jugendgruppenleiter macht sexistische Witze. - Ein Jugendgruppenleiter erzählt ausführlich vom Sex mit seiner Freundin. - Einige Jugendliche in der Gruppe finden das unangenehm.	- Handlungen, die die individuellen Grenzen von Menschen überschreiten - subjektives Empfinden ist entscheidend - Geschehen oft unabsichtlich - Achtung: Können von Tatpersonen zum „Antestier“ genutzt werden	grenzüberschreitend	Dokumentation	- Grenzverletzung ansprechen - Sensibilisierungsgespräch über die Beachtung von Grenzen mit gemeldeter Person - ggf. Verhalten korrigieren - ggf. Entschuldigung - Dokumentation	- Grenzverletzung ansprechen - ausführliches Sensibilisierungsgespräch über die Beachtung von Grenzen mit gemeldeter Person - Verhalten korrigieren - Entschuldigung - Dokumentation	- Grenzverletzung ansprechen - verwandelndes Sensibilisierungsgespräch über die Beachtung von Grenzen mit gemeldeter Person - Verhalten korrigieren - Entschuldigung - Dokumentation	- Klärung warum es zu der Falschbeschuldigung kam - Sensibilisierungsgespräch über die Folgen einer Falschbeschuldigung - Entschuldigung - Rehabilitation/Reintegration unter Mitwirkung der falsch beschuldigenden Person - Dokumentation	- ggf. Anpassung des Schutzkonzepts/der ungesetzten Maßnahmen - ggf. Maßnahmen zur Gruppensensibilisierung	Infos werden noch nachgereicht

Abbildung 2: Interventionsmatrix (Darstellung des DLRG Landesverbands Nordrhein e.V.)

5.2.4 Ablauf für Vertrauenspersonen

Die oben genannten Grundlagen der Intervention sollen von allen Beteiligten beachtet werden, die von betroffenen Personen angesprochen werden oder selbst Vorfälle vermuten/beobachtet haben. Ergänzend dazu gilt folgender Ablauf für alle Personen, die von einem Fall erfahren.

1. Ruhe bewahren – Planvoll und zügig, aber nicht überstürzt handeln.
2. Zuhören und Glauben schenken – Aussagen von Betroffenen sollten reflektiert, aber nicht angezweifelt werden. Zweifel können Erfahrungen verschlimmern und/oder Vertrauen nehmen.
3. Keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person hinweg fällen – Folgeschritte altersgemäß absprechen.
4. Keine Versprechen – Es werden Versprechen vermieden, die evtl. nicht eingehalten werden können. Im äußersten Notfall müssen manchmal Entscheidungen zum weiteren Vorgehen gegen den Willen der Betroffenen, aber niemals ohne deren Information darüber, getroffen werden.
5. Eigene Gefühle klären – Grenzen erkennen und akzeptieren.
6. Dokumentation
7. Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Ansprechpersonenteam und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise – das Ansprechpersonenteam übernimmt die Fallführung und begleitet die Aufarbeitung.
8. Verschwiegenheit einhalten – Keine Informationen an weitere Personen. Das Ansprechpersonenteam koordiniert die weiteren Schritte, auch wer wann zu informieren ist.

5.2.5 Ablauf innerhalb des Interventionsteams

Nachdem das Ansprechpersonenteam informiert worden ist, stuft das Ansprechpersonenteam anhand der Interventionsmatrix die Meldung bezüglich ihrer Einordbarkeit und Schwere ein. Anhand verschiedener Kriterien wird festgestellt, ob ein Fall unbegründet, vage, begründet oder erhärtet ist. Zudem wird die Schwere eingeschätzt. Dazu wird die Meldung in die Bereiche der Grenzverletzungen, Übergriffe oder Straftatbestände eingestuft.

Abhängig von dieser ersten Einschätzung wird das weitere Vorgehen geplant. Die Interventionsmatrix bietet eine Orientierung, wie bei welchen Meldungen vorgegangen werden kann. In den meisten Fällen ist es sinnvoll, ein Interventionsteam aufzustellen.

Das Interventionsteam sorgt für die Aufarbeitung des jeweiligen Falls von Gewalt. Es ist zudem für die Kommunikation nach innen und außen zuständig. Dabei gilt der Grundsatz: So viele

Informationen wie nötig, so wenig Informationen wie möglich. Bei Informationen, die an die Öffentlichkeit gegeben werden, wird die Einbindung eines Medienrechtsanwalts oder einer vergleichbaren Profession dringend empfohlen. Dies soll den Schutz der DLRG sowie die Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewährleisten.

Die Ansprechpersonen kommunizieren im Auftrag des Interventionsteams mit den unterschiedlichen Agierenden, um sich ein möglichst differenziertes Bild der Situation zu machen. Zu empfehlen ist, dass eine Ansprechperson mit der Seite der betroffenen Person kommuniziert, während eine zweite Ansprechperson mit der Seite der gemeldeten Person spricht (falls dies notwendig wird). So wird inneren Konflikten vorgebeugt. Betroffenen gegenüber werden dabei die einzelnen Handlungsschritte so transparent wie möglich kommuniziert.

Sollte das Schiedsgericht angerufen werden, dürfen sich die Schiedsgerichtsmitarbeitenden und die Mitglieder des Interventionsteams offen untereinander austauschen. Unterlagen wie zum Beispiel Dokumentationen oder Mails werden dem Schiedsgericht, auf dessen Anfrage hin, zur Verfügung gestellt.

5.3 Schiedsverfahren

Ist das Interventionsteam nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens der Überzeugung, dass ein erheblicher Verstoß gegen diese Ordnung oder das Gewaltverbot der Satzung vorliegt, so ist dem Vorstand der Ortsgruppe die Einleitung eines Schiedsverfahrens vor dem Schiedsgericht des DLRG-Landesverbandes Nordrhein zu empfehlen, welches nach den Regelungen der Schiedsordnung der DLRG durchzuführen ist. Hat dieser Verstoß im Sinne von nötigendem und überwältigendem Verhalten zusätzlich ein Strafverfahren zur Folge, welches zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr führt, soll die Empfehlung in der Regel auf Ausschluss aus der DLRG lauten.

5.4 Rehabilitation und Reintegration

In Abhängigkeit des Ergebnisses des Untersuchungsverfahrens / Schiedsverfahrens kann die gemeldete Person rehabilitiert oder reintegriert werden. Eine gemeldete Person, die für ihr nötigendes und überwältigendes Verhalten verurteilt oder aus der Ortsgruppe ausgeschlossen wurde, darf nicht wieder eingegliedert werden.

Die Rehabilitation bezeichnet die Herstellung des Zustands, der vor der Gewaltmeldung existiert hat. Ein Fehlverdacht kann Auswirkungen für eine zu Unrecht verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team haben. Eine Rehabilitation einer gemeldeten Person findet dann statt, wenn zweifelsfrei lediglich unbegründete Momente, Falsch- oder

Fehlbeschuldigungen vorliegen. Sie kann erfolgen, wenn sich der Vorwurf nicht nachweisen lässt. Eine Rehabilitation wird dadurch erleichtert, dass auf eine umfassende Verschwiegenheit geachtet wird und so keine Informationen weitgehend veröffentlicht werden. Der Grundsatz zur Rehabilitation sollte stets in der Entscheidungsfindung des Interventionsteams zu Maßnahmen und Sanktionsvorschlägen mitberücksichtigt werden. Ziel der Rehabilitierung ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Vereinsmitgliedern und der Arbeitsfähigkeit aller Beteiligten im Hinblick auf ihre Aufgaben. Die Verantwortung für einen guten Rehabilitierungsprozess liegt beim Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Interventionsteam.

Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

- Der Fall wird mit der gleichen Sorgfalt behandelt wie die ursprüngliche Verdachtsklärung.
- Zwischenmenschliche Reaktionen werden sensibel berücksichtigt.
- Solange der Verdacht nicht vollständig ausgeräumt ist, wird der Prozess dokumentiert.
- Alle beteiligten Personen, insbesondere der Vorstand der Ortsgruppe, werden informiert.
- Die Schritte werden mit dem zu Unrecht gemeldeten Menschen abgestimmt.
- Bei Bedarf werden externe Fachberatungsstellen oder Supervisionen hinzugezogen, um die Zusammenarbeit im Team zu erleichtern.

Eine Reintegration kann erfolgen, wenn ein tatsächlicher Verstoß im Sinne der Grenzverletzung und Übergriffigkeit stattgefunden hat. Eine gelebte Entschuldigungskultur ist ein zentraler Bestandteil der Reintegration. Sie setzt voraus, dass der gemeldete Mensch Verantwortung für das schädigende Verhalten übernimmt, dieses glaubhaft verändert und – sofern möglich – eine persönliche Entschuldigung gegenüber der betroffenen Person ausspricht. Die Form und der Rahmen der Entschuldigung werden gemeinsam abgestimmt, orientiert an den Bedürfnissen der betroffenen Person. Begleitende Gespräche oder Coaching können diesen Prozess unterstützen und festigen. Es kann zwischen den Beteiligten zu einem bereinigenden Tatausgleich (Täter-Opfer-Ausgleich) kommen.

Sowohl bei der Reintegration als auch bei der Rehabilitation sind die gemeldeten Personen zu beteiligen. Es ist darauf zu achten, welche Wünsche diese Personen äußern. Folgende Leitfragen sind dabei zu beachten:

- Was ist für die betroffene Person wichtig, um sich wieder wohl in unserem Verein zu fühlen?
- Was ist für die gemeldete Person wichtig, um sich wieder wohl in unserem Verein zu fühlen?

- Welche Maßnahmen sind notwendig, um dies umzusetzen?
- Wie können/sollen die anderen Vereinsmitglieder in diesen Prozess integriert werden bzw. welche Informationen können diesen mitgeteilt werden und wie?
- Die Reintegration erfolgt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen der Beteiligten und der Wahrung der rechtlichen Möglichkeiten.

5.5 Besondere Betroffenenrechte

Betroffene Personen haben im Rahmen der Intervention die nachfolgenden besonderen Rechte:

- das Recht auf Aussage,
- das Recht auf Durchführung der Aussage ohne direkten Kontakt mit dem gemeldeten Menschen, sowie
- das Recht auf Information über den Verfahrensstand.

Betroffene Personen können im Rahmen der Intervention auf Verlangen die nachfolgenden besonderen Rechte eingeräumt werden:

- das Recht zur anonymen oder anonymisierten Aussage,
- das Recht auf Aufzeichnung der Aussage zur Vermeidung mehrfacher Aussagen einschließlich deren Verwertung,
- das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson ihrer Wahl zu sämtlichen Terminen und Gesprächen, sowie
- das Recht auf besonderen Schutz und Hilfe aufgrund individueller Eigenschaften der betroffenen Person in sämtlichen Terminen und Gesprächen.

Die Rechte im Schiedsverfahren richten sich nach der Schiedsordnung der DLRG, hierbei sollten die Schiedsgerichte die obigen Betroffenenrechte berücksichtigen. Die DLRG/DLRG-Jugend unterrichtet die betroffene Person über ihre besonderen Rechte und informiert die betroffene Person, sofern gewünscht, über externe Beratungsangebote. Die Ausübung der besonderen Rechte von betroffenen Personen erfolgt unter Wahrung der berechtigten Interessen des gemeldeten Menschen.

5.6 Reflexion und Aufarbeitung von Meldungen

Aufarbeitung beinhaltet die Reflektion von abgeschlossenen Prozessen, die strukturelle Auseinandersetzung mit Belästigung, sexualisierter und interpersonaler Gewalt innerhalb der Ortsgruppe. Neben der Häufigkeit von Grenzverletzungen / Gewalterfahrungen, befasst sie sich damit, welche Faktoren Belästigung, sexualisierte und interpersonale Gewalt vor Ort begünstigt haben und wie mit betroffenen Personen und gemeldeten Menschen umgegangen wurde.

Eine individuelle Aufarbeitung ist an die Intervention anzuschließen und umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Strukturen und Prozesse im Hinblick auf das Thema systematisch zu analysieren und zu verbessern. Das Ziel der Aufarbeitung ist es, Ursachen, Zusammenhänge aber auch Hindernisse aufzudecken, um zukünftige Abläufe nachhaltig zu verbessern. In der Phase der Aufarbeitung soll insbesondere betrachtet werden, in welcher Kultur Belästigung, sexualisierte und interpersonale Gewalt in dem Vereinsumfeld stattgefunden hat und welche Strukturen möglicherweise dazu beigetragen haben.

Eine Reflexion des Prozesses sollte durch jede beteiligte Person eigenständig durchgeführt werden. Zudem sollte mindestens eine Gruppenreflexion, zum Beispiel in Form eines kollegialen Austauschs, durchgeführt werden. Besonders bei schwierigen Prozessen sollte zudem eine Supervision durch eine dafür von der Deutsche Gesellschaft für Supervision (DGSv) anerkannte Person, in Erwägung gezogen werden. Zudem sollte überprüft werden, ob das Schutzkonzept angepasst werden muss.

5.7 Weitere Anlaufstellen

Weitere Anlaufstellen und Beratungsangebote, die im Falle von auftretender Gewalt genutzt werden können, finden sich auf der Homepage Ortsgruppe. Betroffenen Personen steht es frei, sich eigenständig bei den Stellen zu melden. Darüber hinaus steht es frei, andere Beratungsstellen zu kontaktieren. Eine parallele Meldung an das Ansprechpersonenteam der DLRG ist wünschenswert, aber nicht verpflichtend. Sollte eine Meldung an das Ansprechpersonenteam der DLRG Nordrhein erfolgen, wird darum gebeten, das Ansprechpersonenteam über den Kontakt zu einer weiteren Anlaufstelle zu informieren. Das Ansprechpersonenteam kann sich dann bei Notwendigkeit und Einverständnis der betroffenen Person mit der genutzten Anlaufstelle zum weiteren Vorgehen austauschen.

6 Qualitätsmanagement

Das Schutzkonzept wird durch den Ortsgruppenvorstand beschlossen. Durch den Beschluss tritt das Schutzkonzept in Kraft und soll ab Beschluss möglichst genau umgesetzt werden. Hierzu gehört auch die Kommunikation in Bezug auf Prävention sexualisierter und interpersonaler Gewalt auf der Internetseite. Das Thema „Prävention sexualisierter und interpersonaler Gewalt“ bekommt eine eigene Seite, wo neben dem Schutzkonzept auch Ansprechpersonen und Kontaktmöglichkeiten zu finden sind.

Das vorliegende Schutzkonzept ist ab sofort gültig. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Das Schutzkonzept muss möglichst flächendeckend an alle Agierenden kommuniziert werden. Ein Schutzkonzept ist kein abgeschlossenes Projekt, sondern bedarf weiterer Überarbeitung. Besonders die Bereiche der Risiko- und Potentialanalyse, der Prävention und der Intervention werden stetig anhand neuer Erkenntnisse, Erfahrungen und Ideen weiterentwickelt. Eine grundlegende Kontrolle auf Wirksamkeit und Aktualität findet alle 3 Jahre statt.

Nächste verpflichtende Kontrolle: 06/2029

Quellen

„Ordnung zur Prävention von Gewalt“ (In der Fassung vom 18. September 2025)

Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) – Präsidium

Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Schutzkonzept DLRG Nordrhein e.V. (In der Fassung vom 06. November 2025)

Autoren: Theresa Maria Lein, Till Siebel, Jonas Boßhammer, Namik Luffy,

Jana Merkens, Bastian Mosbach, Marilen Neeten, Flora Schröder

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Nordrhein e.V.

in Kooperation mit der DLRG-Jugend Nordrhein

Niederkasseler Deich 293, 40547 Düsseldorf

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter & interpersoneller Gewalt

(In der Fassung vom 08. April 2025)

Autoren: Bastian Mosbach, Florian Mosbach und Flora Schröder

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Overath e.V.

Cyriax 1, 51491 Overath

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Rösrath e.V.

Scharrenbroicher Straße 28, 51503 Rösrath

E-Mail: info@roesrath.dlrg.de

Redaktion

Sandra Hölzer, Daniel Goworek,

Version	Änderung	Datum
1.0	-	27.06.2026

Nachdruck und photomechanische Wiedergabe sowie Überführung in Datenverarbeitung, auch auszugsweise, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Die Wiedergabe zu gewerblichen Zwecken bedarf der besonderen Genehmigung durch den Herausgeber.